

## Fragen und Antworten

*Wodurch entsteht gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten?*

Das gemeinschaftliche Eigentum der Ehegatten (§ 13 FGB) bildet die materielle Grundlage für die eheliche Gemeinschaft. Es ist eine Form des Gesamteigentums (§ 34 Abs. 2 ZGB i. V. m. § 42 Abs. 3 ZGB). Die Ehegatten haben keinen quotenmäßig bestimmten Anteil, über den sie verfügen können, sondern sind als eheliche Gemeinschaft Eigentümer. Die Besonderheiten der Verfügung im Verhältnis zu anderen Formen des Gesamteigentums ergeben sich aus § 15 FGB.

Gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten entsteht, wenn der Erwerb auf Arbeit oder Arbeitseinkünften beruht. Damit ist es eindeutig als persönliches Eigentum i. S. der §§ 22, 23 ZGB gekennzeichnet.

Die Bildung gemeinschaftlichen Eigentums erfolgt hauptsächlich *durch Arbeitseinkünfte*. Hierunter zählen Lohn- und Gehaltszahlungen aus Arbeitsrechtsverhältnissen und Arbeitsvergütungen aus genossenschaftlicher Tätigkeit. Auch andere Zahlungen, auf die beim Vorliegen bestimmter, in Rechtsvorschriften geregelter Voraussetzungen (im Regelfall in Abhängigkeit von der Arbeitsleistung) im Rahmen von Arbeitsrechts- bzw. genossenschaftlichen Mitgliedschaftsverhältnissen ein Anspruch besteht (z. B. Jahresendprämie) gehören dazu. Gleiches gilt für Vergütungen aus Neuerer- und Erfindertätigkeit sowie für Honorare und Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Einkommen, die Ehegatten als Allein- oder gemeinschaftliche Inhaber von Handwerks- oder Gewerbebetrieben oder als mithelfende Ehegatten erzielen, sind, soweit sie für den persönlichen Verbrauch entnommen worden sind, familienrechtlich wie Arbeitseinkünfte zu behandeln.

Objekte gemeinschaftlichen Eigentums können auch *unmittelbar durch Arbeit* geschaffen werden, z. B. gärtnerische Erzeugnisse, selbstgefertigte Gegenstände oder Bauleistungen an einem Eigenheim

Gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten entsteht auch, wenn der *Erwerb auf Einkünften beruht, die den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind*. Hierzu zählen Renten wie die Alters-, Invaliden- und anderen Renten aus der Sozialversicherung (Pflichtversicherung und freiwillige Zusatzrentenversicherung) sowie gleichartige Renten aus der Sozialversicherung der Staatlichen Versicherung. Auch die sonstigen Formen der Alters-, Invaliden- und anderweitigen Versorgung sowie Ehrenrenten und Ehrensolde gehören dazu. Unter den den Arbeitseinkünften gleichgestellten Stipendien sind — unabhängig von der Bezeichnung — alle Arten von Ausbildungsbeihilfen (staatliche oder betriebliche) zu verstehen.

Den Arbeitseinkünften gleichgestellt sind auch wiederkehrende Leistungen, die Renten und Stipendien ähnlich sind. Hierzu zählen vor allem solche, die an die Stelle ausgefallenen bzw. nicht erzielbaren Arbeitseinkommens treten, z. B. Krankengeld, verschiedene Formen der Mütterunterstützung und arbeits- oder zivilrechtlich begründete Schadenersatzleistungen wegen verminderter Arbeitsfähigkeit.

*Was sind Objekte gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten?*

Objekte gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten sind gemäß § 13 Abs. 1 FGB Sachen, Vermögensrechte und Ersparnisse. Diese Objektbestimmung bildet mit der in § 23 ZGB eine Einheit

*Sachen* sind entsprechend § 467 Abs. 1 ZGB bewegliche Gegenstände, Grundstücke und Gebäude.

*Vermögensrechte* sind alle dem Wesen des persönlichen

Eigentums entsprechenden Rechte, wie Forderungen auf Rückzahlung eines Darlehns, Rechte aus Miet- und Nutzungsverträgen, AWG-Anteile, Ansprüche aus einem Lebensversicherungsvertrag. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Mietvertrag über die gemeinsame eheliche Wohnung. Die mit der Wohnung verbundenen Interessen können allerdings nicht allein unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten geschützt werden. Hierzu bedarf es sowohl für die Begründung des Wohnungsmietverhältnisses als auch für Änderungen infolge Ehescheidung oder Tod eigenständiger Regelungen, die insbesondere den Charakter der Wohnung als Familienwohnung berücksichtigen (vgl. z. B. § 34 FGB und §§ 100 Abs. 3, 125 ZGB).

*Ersparnisse* sind angesammelte Geldmittel, die als Bargeld oder auf Sparkonten vorhanden sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Konto auf den Namen beider oder nur eines Ehegatten eingerichtet und wie die Verfügungsbefugnis gegenüber dem Kreditinstitut geregelt ist (vgl. § 15 Abs. 2 FGB).

Das *Arbeitseinkommen* ist nicht nur Quelle, sondern auch Objekt gemeinschaftlichen Eigentums (vgl. § 23 Abs. 1 ZGB). Es muß aber bereits ausgezahlt oder überwiesen sein. Allein der Anspruch hierauf (Lohn- und Gehaltsforderungen, Honoraransprüche u. ä.) ist noch nicht gemeinschaftlich, sondern steht jedem Ehegatten persönlich zu. Er ist Bestandteil des Arbeitsrechts- oder eines anderen Rechtsverhältnisses, auf dessen Grundlage Arbeitseinkommen erzielt wird. Das gilt auch für die dem Arbeitseinkommen gleichgestellten Einkünfte.

*Welche Objekte bleiben auch während bestehender Ehe Alleineigentum eines Ehegatten?*

Das von einem Ehegatten vor der Ehe erworbene Eigentum bleibt grundsätzlich auch nach der Eheschließung dessen Alleineigentum. Die Art des Erwerbs (z. B. Arbeitseinkünfte, Erbschaft) ist hierauf ohne Einfluß.

Die nur einem Ehegatten zugeordnete Schenkung (§§ 282 f. ZGB) begründet dessen Alleineigentum. Werden beiden Ehegatten unentgeltliche Zuwendungen gemacht, dann entsteht gemeinschaftliches Eigentum. Das ist in der Regel bei Geschenken anlässlich der Eheschließung (Hochzeitsgeschenke) anzunehmen.

Alleineigentum wird auch durch Geschenke der Ehegatten untereinander begründet. Der Schenkende kann dafür sowohl Mittel aus seinem Alleineigentum als auch aus gemeinschaftlichem Eigentum verwenden.

Dienen die geschenkten Sachen der gemeinsamen Lebensführung (z. B. Fernseh- und Phonogeräte, Haushaltsgegenstände) liegt zumeist keine echte Schenkung vor, sondern eine aus einem besonderen Anlaß erfolgende Anschaffung, die gemeinschaftliches Eigentum ist. Entscheidend ist jeweils — ebenso bei Geschenken durch Dritte — der Wille des Schenkenden im Zeitpunkt der Zuwendung.

Eine als Auszeichnung erfolgende Zuwendung begründet Alleineigentum, wenn hierdurch besondere Leistungen anerkannt und gewürdigt werden (z. B. Geldbeträge im Zusammenhang mit Orden, Preisen und Medaillen). Die unmittelbar mit der Erfüllung von Arbeitsaufgaben in Verbindung stehenden Zuwendungen (z. B. Jahresendprämie) sind hingegen als Arbeitseinkünfte zu betrachten und führen zur Bildung gemeinschaftlichen Eigentums.

Hat ein Ehegatte Eigentumsobjekte durch Erbschaft erlangt, wird er Alleineigentümer.

Aus gemeinsamen Mitteln erworbene, aber der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse nur eines Ehegatten dienende Sachen (Kleidung, Schmuck sowie Gegenstände, die der kulturellen oder sportlichen Betätigung dienen)